

Bescheid

I. Spruch

1. Der **W24 Programm GmbH** (FN 157596 i beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**W24**“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Wien“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

W24 - Der Wiener Stadtsender ist ein grundverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Vollprogramm mit regionalem Schwerpunkt Wien. Geboten werden Nachrichten, Magazine und Reportagen zur Stadtinformation, Dokumentationen, Serviceinformationen, aber auch Unterhaltung. In der Nachtschiene werden Videos von Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien gezeigt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, **Verwendungszweck: KOA 4.431/16-008**, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.10.2016 beantragte die W24 Programm GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „W24“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Wien“). Dem Antrag wurde ein am 19.10.2016 abgeschlossener Verbreitungsvertrag mit der ORS comm GmbH & Co KG angeschlossen.

Mit Schreiben vom 24.10.2016 wurden ergänzende Angaben gemacht.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die W24 Programm GmbH ist eine zu FN 157596 i beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Als gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Mag. Marcin Kotlowski, Mag. Markus Pöllhuber und Michael Kofler. Die W24 Programm GmbH verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 72.672,83.

Sie steht zu 100% im Eigentum der WH Medien GmbH (FN 114503 m mit Sitz in Wien), welche wiederum zu 100 % im Eigentum der Wien Holding GmbH (FN 39079 w mit Sitz in Wien) steht. Die Wien Holding GmbH steht zu 99,99 % im Eigentum der Stadt Wien und zu 0,01 im Eigentum der "Wiener Stadterneuerungsgesellschaft", Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m.b.H. (FN 101933 b mit Sitz in Wien). Die „Wiener Stadterneuerungsgesellschaft“, Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m.b.H. hält den Geschäftsanteil an der Wien Holding GmbH nicht auf eigene Rechnung sondern auf Rechnung und als Treuhänderin der Stadt Wien. Sie steht zu 99,97 % im Eigentum der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft (FN 52149 s mit Sitz in Wien) und zu 0,03 % im Eigentum des Österreichischen Siedlerverbands (ZVR-Zahl 112293288 mit Sitz in Wien). Die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft wiederum steht zu 99,97 % im Eigentum der Stadt Wien und zu 0,03 % im Eigentum des Österreichischen Siedlerverbands.

Die W24 Programm GmbH verbreitet ihr Programm „W24“ auf Grund der Anzeige an die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 01.08.1997, 611.800/94-RRB/97 im Kabelrundfunknetz der UPC Telekabel Wien GmbH und in Kabelnetzen der Kabelplus GmbH in der Umgebung von Wien.

2.2. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“

Die ORS comm GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001 Inhaberin einer Zulassung für die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“ für den Zeitraum von zehn Jahren.

2.3. Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

W24 - Der Wiener Stadtsender ist grundverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Vollprogramm mit regionalem Schwerpunkt Wien. Geboten werden Nachrichten, Magazine und Reportagen zur Stadtinformation, Dokumentationen, Serviceinformationen, aber auch Unterhaltung. Im der Nachtschiene gibt es Videos von Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien.

Die inhaltliche, wirtschaftliche Gesamtverantwortung liegt bei den Geschäftsführern Geschäftsführer Mag. Marcin Kotlowski, Mag. Markus Pöllhuber und Michael Kofler. Letzterer fungiert auch als Programmdirektor. Chefredakteurin ist Mag. Gerhild Salcher, die inhaltlich und organisatorisch insbesondere den Kernbereich der tagesaktuellen Nachrichten verantwortet. Für technische Belange trägt Roman Polak die Verantwortung.

Die W24 Programm GmbH führt aktuell 38 Personen im festen, angemeldeten Personalstand. Die überwiegende Anzahl davon, 33 Personen, sind in Redaktion und Produktion angestellt. Im Bereich Vertrieb und Marketing sind 2 Personen beschäftigt, 2 Personen im Bereich Technik und 1 Geschäftsführer, er ist als Programmdirektor genaugenommen ebenfalls im Bereich Redaktion tätig, komplettiert den Personalstand. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Zu den finanziellen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin darüber im Wesentlichen hinaus vor, dass sie den Sender W24 seit vielen Jahren erfolgreich in Kabelnetzen in (ca. 360.000 angeschlossene Haushalte) und um Wien (ca. 109.000 angeschlossene Hausehalte) verbreite. Die Abdeckung solle nun durch die Verbreitung über DVB-T2 erweitert werden. Aus der Verbreitungsvereinbarung ergibt sich, dass an Kosten für die Verbreitung über MUX C – Wien jährlich etwa EUR 49.500,- zuzüglich Umsatzsteuer anfallen. Weiters bringt die Antragstellerin vor, sie verfüge über eine gesicherte Finanzierung, welche unter anderem auf der erfolgreichen Vermarktung auf dem regionalen Markt basiere. Darüber hinaus sei W24 ein Vermarktungspartner der R9 Regional-TV Austria GmbH. Vorgelegt wurden zum Nachweis Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung von 2015 sowie eine Unternehmensauskunft des KSV 1870 vom 29.08.2016.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrunde liegenden Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, eingerichtete KommAustria.

4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzugezeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

„(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) [...]

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Betrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Gesellschafterin ist ebenfalls ein Unternehmen mit Sitz in Österreich, deren Eigentümer ebenfalls in Österreich ansässig bzw. österreichische juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Es liegt kein Ausschlussstatbestand nach § 10 Abs. 2 AMD-G vor. Treuhandverhältnisse wurden offengelegt. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht war zu berücksichtigen, dass die handelnden Personen schon über zum Teil langjährige Erfahrung im Bereich der Veranstaltung von Kabelfernsehen verfügen. Es konnte daher glaubhaft dargelegt werden, dass die Antragstellerin über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

In finanzieller Hinsicht ist davon auszugehen, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs in Kabelnetzen in Wien und Niederösterreich durch das Hinzukommen eines weiteren Verbreitungsweges, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin und den zu erwartenden höheren Werbeeinnahmen durch die höhere Reichweite auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programmgrundsätzen der Antragstellerin die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt überdies die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Firmenbuchauszug, den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Hierzu legte die Antragstellerin einen am 19.10.2016 abgeschlossener Verbreitungsvertrag mit der ORS comm GmbH & Co KG vor.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

4.3. Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBI. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.431/16-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Oktober 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

W24 Programm GmbH, Missindorfstraße 21/7/3, 1140 Wien, **amtssigniert per E-Mail an**
thomas.mischek@wh-m.at